

Begriffe und Interpretationen

von Martin Myska

In diesem Kapitel werden Fachwörter rund um das Thema Umweltmanagementsysteme und Umweltschutz erläutert. Viele Begriffe werden von Wissenschaftlern und Praktikern unterschiedlich definiert bzw. interpretiert. Die gängigsten Definitionen werden genannt und dort wo nötig durch Interpretationsmöglichkeiten ergänzt. Die Begriffe der EMAS und der Normenfamilie DIN EN ISO 14001 bzw. DIN EN ISO 19011 werden im Original-Wortlaut zitiert, um dem Leser an dieser Stelle ein vollständiges Glossar anbieten zu können.

Abfallbilanz: Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz müssen folgende Unternehmen eine Abfallbilanz erstellen: Unternehmen, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2.000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen oder Unternehmen, bei denen jährlich mehr als 2.000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel entstehen. Abfallbilanzen sind ein Bestandteil des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes und müssen jährlich erstellt werden. Sie führen Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten Abfälle auf. Die Daten und Angaben können in die Umwelterklärung einfließen.

Abfallwirtschaftskonzept: Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz müssen folgende Unternehmen ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen: Unternehmen, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2.000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen oder Unternehmen, bei denen jährlich mehr als 2.000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel entstehen. Das Abfallwirtschaftskonzept beinhaltet die Angaben der jährlich zu erstellenden Abfallbilanz und gibt darüber hinaus Auskunft über den Stand der umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der im Unternehmen anfallenden Abfälle. Es beinhaltet im einzelnen: Angaben zum Unternehmen, zu den abfallrelevanten Betriebsteilen und zu den Verantwortlichkeiten, Angaben über getroffene Maßnahmen für Vermeidung, Verwertung und Beseitigung, den Nachweis der Entsorgungssicherheit für 5 Jahre und eine Begründung der Nichtverwertung von Abfällen. Die Informationen und Regelungen sollten in ein Umweltmanagementsystem einfließen. Die Abfalldaten und die geplanten Vermeidungsmaßnahmen können in der Umwelterklärung veröffentlicht werden.

Abweichungsbericht: Abweichungen von den Vorgaben werden meist in Formblättern dokumentiert. Auf diesen können alle notwendigen Angaben vermerkt werden (z. B. festgestellte Abweichung, Vorgabe, Ort, Datum, Verantwortlicher, geplante Maßnahme etc.). Insbesondere Zertifizierer und Umweltgutachter arbeiten mit derartigen Formularen, doch auch bei internen Audits kommen diese zum Einsatz.

Akkreditierung: Beglaubigung, Bevollmächtigung; Zulassung von Zertifizierstellen. In Deutschland akkreditiert z. B. die TGA (Trägergemeinschaft Akkreditierung) Zertifizierstellen für UM- und QM-Systeme.

Akkreditierungssystem: (vgl. EMAS 2) Ein System für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können. In Deutschland sind an diesem System das Bundesministerium für Umweltschutz (BMU), die DAU (Deutsche Akkreditierungsgesellschaft für Umweltgutachter) und der UGA (Umweltgutachterausschuß) maßgeblich beteiligt.

Alarmplan: Alarmpläne für den Brandfall werden für alle Betriebe gefordert. Es ist sinnvoll, den Alarmplan so auszuweiten, dass er auch für andere Notfallsituationen (Arbeitsunfall,

Umweltunfall etc.) angewendet werden kann. Die gesetzlich geforderten Flucht- und Rettungspläne gehören thematisch auch zum Bereich Notfallplanung. Es sollten regelmäßige Übungen durchgeführt und der Alarmplan sollte ggf. aktualisiert werden.

Anerkannte Regeln der Technik: Normen, Regeln, Vorschriften, die allgemein Verwendung finden.

Arbeitsanweisung: Bestandteil des Managementsystems. Schriftliche Festlegung des Vorgehens zur Durchführung umweltrelevanter Arbeitsvorgänge und Prüftätigkeiten (z. B. für die Bedienung von Anlagen, die Einhaltung von Grenzwerten oder das Verhalten bei Abweichungen).

Arbeitsschutzausschuss: Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) gefordertes Gremium, das in festen Rhythmen zusammentrifft. Die Zusammensetzung des Gremiums ist vorgegeben. Demnach besteht der Arbeitsschutzausschuss aus: Arbeitgeber, Betriebsrat, Personalrat, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

Arbeitsschutzberichte: Berichte, die sich über einen begrenzten Zeitraum erstrecken und folgende Punkte darlegen:

- Arbeitsschutzpolitik
- Aktivitäten/Maßnahmen der Organisation
- Leistung und Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagementsystems
- Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation, wobei die Verwirklichung der Ziele im Mittelpunkt steht

Arbeitsschutzbezogene Ziele: Aus der Arbeitsschutzpolitik der Organisation abgeleitete arbeitsschutzbezogene Gesamtziele, die sich eine Organisation selbst setzt und, soweit möglich, quantifiziert.

Arbeitsschutzmanagement: Planung, Steuerung, Durchsetzung und Kontrolle von innerbetrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gesundheitsgefährdenden Arbeitsrisiken. Arbeitssicherheit hat Qualitätscharakter. Unzureichend geschützte Produktionsverfahren und ungenügend gesicherte Mitarbeiter schließen auf Dauer Qualitätsmängel ein. Daher gehören Qualitäts- und Arbeitssicherheitsmanagement eng zusammen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Norm ISO 9001:2000 die Arbeitsumgebung mit in ihren Geltungsbereich einschließt. Gleiches betrifft die Thematik Umweltmanagement (ISO 14001 bzw. EMAS); da der Mitarbeiter als Teil der Umwelt betrachtet wird, ist die Arbeitssicherheit auch hiervon ein Bestandteil.

Arbeitsschutzpolitik: Erklärung der Organisation über ihre Absichten und Grundsätze in bezug auf die arbeitsschutzorientierte Gesamtleistung, welche einen Rahmen für die Handlungen und für die Festlegung der arbeitsschutzbezogenen Ziele (Hauptziele) und Einzelziele bildet.

Arbeitssicherheitsorganisation: Bildet den Rahmen für alle innerbetrieblichen Maßnahmen, mit denen der Schutz der Beschäftigten vor den betriebsbedingten Gefahren verwirklicht werden soll. Ziel einer solchen Organisation ist die Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dabei der interne Berater zur Unterstützung der Unternehmensleitung. Sie nimmt daher eine Stabstelle ein, die keine Weisungsbefugnis in der Linienorganisation besitzt. In den Bereichen wird die Fachkraft durch die Sicherheitsbeauftragten unterstützt. Der Betriebsarzt übernimmt die medizinische Betreuung der Mitarbeiter. Der Arbeitsschutzausschuss dient als Gremium zur Erörterung des Ist-Zustands und zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen. Er tagt vierteljährlich mit einer vorgegebenen Zusammensetzung.

Arbeitsumgebung: Bedingungen, unter denen Arbeiten/Tätigkeiten ausgeführt werden. Bedingungen umfassen physikalische, soziale, psychologische und Umweltfaktoren (z.B. Temperatur, Ergonomie und Zusammensetzung der Atmosphäre). Die Arbeitsumgebung kann die Qualität des Prozesses (produktbezogen), die Gesundheit des Mitarbeiters und die Beeinflussung der Umwelt bestimmen. Daher werden die Zustände der Arbeitsumgebung immer mehr in den Geltungsbereich von Managementsystemen einbezogen.

Audierte Organisation: Organisation, die audiert wird

Audit: Audits sind Überprüfungsverfahren, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Wirksamkeit und Vollständigkeit eines Managementsystems zu überprüfen. Dazu wird der Istzustand erfaßt, dieser mit dem Sollzustand verglichen, und Schwachstellen bzw. Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt. Als Sollzustand gelten dabei die eigenen, dokumentierten Vorgaben (Systemaudit), die gesetzlichen Vorgaben (Complianceaudit), die Unternehmenspolitik und –programme sowie alle sonstigen internen Anweisungsdokumente. Bei der Durchführung eines Audits werden Dokumente eingesehen, Mitarbeiter befragt und der Betriebsablauf beobachtet. Als Hilfsmittel kommen in der Regel Checklisten, Interviewleitfäden und Protokollformblätter zum Einsatz. Sowohl die DIN EN ISO 14000 ff. als auch die EMAS machen Vorgaben für die Durchführung des Audits.

Auditauftraggeber: Organisation oder Person, die ein Audit anfordert

Auditfeststellungen: Auditfeststellungen sind die zentralen Ergebnisse und Feststellungen, die nach Durchführung eines Audits dokumentiert werden. Abweichungen werden häufig in speziellen Abweichungsberichten dokumentiert. Der Bericht über die Auditfeststellungen wird meist in Form eines Auditberichtes der Geschäftsführung vorgetragen und erläutert. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen.

Auditkriterien: Leitlinien, unternehmensinterne und gesetzliche Vorschriften, Richtlinien oder Anforderungen, die einem Auditor bzw. Umweltbetriebsprüfer als Soll dienen, anhand derer er die beim Audit gemachten Feststellungen vergleichen kann.

Auditleiter: Die Geschäftsführung bestimmt für die Durchführung eines Audits eine verantwortliche Person – den Auditleiter. In Absprache mit der Geschäftsführung kann der Auditleiter weitere Auditoren benennen, die ihn bei der Auditierung unterstützen. Der Auditleiter sollte sich im besonderen Maße auszeichnen durch gute Kenntnisse der einschlägigen Normen bzw. der EMAS, Erfahrung bei der Durchführung von Audits, Unabhängigkeit/ Objektivität, Urteilsvermögen, Kenntnisse der Unternehmensorganisation, analytische Fähigkeiten, Beherrschen von Fragetechniken, eine anerkannte und gefestigte Persönlichkeit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen. Diese Anforderungen sind in der Norm DIN EN ISO 19001 näher erläutert.

Auditnachweis: Aufzeichnungen, Tatsachenfeststellungen oder andere Informationen, die für die Auditkriterien zutreffen und verifizierbar sind.

Auditor: Einzelperson, die ein Audit durchführt bzw. an der Durchführung beteiligt ist und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt: Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Fachkunde (vgl. Auditleiter). Die Anforderungen sind in der Norm DIN EN ISO 19001 näher erläutert.

Auditplan: Beschreibung der Tätigkeiten und Regelungen vor Ort für ein Audit

Auditprogramm: Satz von einem oder mehreren Audits, die für einen spezifischen Zeitraum geplant werden und auf einen spezifischen Zweck gerichtet sind.

Auditschlussfolgerung: Ergebnis eines Audits, das das Auditteam nach Erwägung der Auditziele und aller Auditfeststellungen geliefert hat.

Auditteam: Eine Gruppe von Auditoren, die mit der Durchführung eines Audits betraut ist, wobei einer als Auditverantwortlicher benannt wird. Das Auditteam kann auch weitere Experten umfassen (z. B. Techniker, Juristen usw.). Einer der Auditoren ist mit der Leitung des Audits beauftragt.

Auditumfang: Ausmaß und Grenzen eines Audits

Aufbauorganisation: Die Aufbauorganisation beschreibt die Struktur eines Unternehmens. Es wird dargestellt, welche Abteilungen und Hierarchien es gibt, wie diese miteinander verknüpft sind und welche Beauftragten sowie Zuständigkeiten bestehen. Zur Visualisierung der Aufbauorganisation bieten sich Organigramme, Stellenbeschreibungen, Ernennungsschreiben für Beauftragte und Verantwortlichkeitsmatrizen an.

Benchmarking: vgl. Umwelt-Benchmarking

Beste verfügbare Technik: In der EG-RL „über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (IVU-RL) finden sich die folgenden Definitionen:

„**Beste verfügbare Techniken**“: Der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne vorherige Festlegung auf eine spezielle Technologie oder andere Techniken.

„**Techniken**“: Sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Die Techniken müssen in dem einschlägigen Bereich vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus industriell durchführbar sein.

„**Verfügbar**“: In einem Maßstab entwickelt, der die Anwendung im einschlägigen industriellen Kontext ermöglicht, unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen, ganz gleich ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedsstaates verwendet oder entwickelt werden, solange sie einigermaßen zugänglich für den Betreiber sind.

„**Beste**“: Am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung der Vorteile und der Belastung, aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens. Bei der Auswahl der besten verfügbaren Techniken müssen die in Anhang IV der VO aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden. Diese sind Einsatz abfallarmer Technologie, Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe, vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt wurden, Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen, Art und Menge der jeweiligen Emissionen, Fristen für den Einbau der Techniken, Verbrauch und Art der Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energie bei den einzelnen Verfahren, die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen auf die Umwelt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern. Die „beste verfügbare Technik“ wird in Deutschland häufig auch mit dem „Stand der Technik“ gleichgesetzt.

bestimmungsgemäß: Den relevanten rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und internen Vorschriften entsprechend.

Betriebsanleitung: Anlagenbezogene oder maschinenbezogene Angaben des Herstellers einer Einrichtung, eines technischen Erzeugnisses, von Stoffen oder Zubereitungen zum sachgerechten und bestimmungsgemäßen sowie sicheren Betreiben bzw. Verwenden.

Betriebsanweisung: Betriebsanweisungen werden arbeitsplatz- oder stoffbezogen erstellt und bekannt gemacht. Sie sind genauso verbindliche Vorgabe wie Verfahrens- und Arbeitsanweisungen aus dem Qualitäts- und Umweltmanagementsystem.

Betriebsbeauftragter: vgl. Umweltschutzbeauftragter

Betriebsprüfer: vgl. Umweltbetriebsprüfer

Betriebsprüfungszyklus: Der Zeitraum, innerhalb dessen alle an einem bestimmten Standort durchgeführten Tätigkeiten einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Der maximale Zeitraum beträgt i. d. R. drei Jahre.

Compliance: (engl.: Befolgung, Einhaltung der Regeln) Die Einhaltung und Erfüllung der am Standort geltenden rechtlichen Umweltvorschriften.

Complianceaudit: Die Überprüfung, ob die am Standort geltenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Im Rahmen des internen Audits/der Umweltbetriebsprüfung wird immer auch stichprobenartig die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft.

DAU: Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH. Die Gesellschaft wurde im Rahmen der nationalen EMAS-Umsetzung neu gegründet und per Rechtsverordnung autorisiert, Umweltgutachter in Deutschland zu prüfen, beaufsichtigen, registrieren und akkreditieren.

Deregulierung: Form der ordnungsrechtlichen Erleichterung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene, u. a. für an EMAS beteiligte Unternehmen. Derartige Erleichterungen setzen voraus, daß der Gesetz- oder Verordnungsgeber für registrierte Unternehmen entsprechende Öffnungsklauseln in die jeweiligen ordnungsrechtlichen Vorschriften einfügt.

Dokumente: Alle schriftlichen Aufzeichnungen in einem Unternehmen werden als Dokumente bezeichnet. Es wird zwischen Anweisungs- und Nachweisdokumenten unterschieden. In Anweisungsdokumenten wird durch Regelungen der Sollzustand bestimmter innerbetrieblicher Abläufe beschrieben. Beispiele sind Prozeßbeschreibungen, Fließbilder, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Verantwortlichkeitsmatrizen. An diese Anweisungen müssen sich alle angesprochenen Mitarbeiter halten. Alle Anweisungsdokumente gemeinsam ergeben die Managementdokumentation. Nachweisdokumente dienen dem Nachweis, daß bestimmte Tätigkeiten durchgeführt wurden. Beispiel: In Schulungslisten belegen Ihre Mitarbeiter durch Ihre Unterschriften, daß die geforderten Qualifikationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Dokumentation: Systematische Niederschrift, Aktualisierung und Sammlung aller (umweltrelevanten) Tätigkeiten, Vorgänge und Vorschriften zum Zwecke der jederzeitigen Einsichtnahme durch Geschäftsführung und Mitarbeiter.

EFQM: European Foundation for Quality Management. EFQM ist ein Modell zur Darlegung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems. EFQM ist ein Unternehmensbewertungsmodell, um die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nach den Kriterien des European Quality Awards (EQA) zu beurteilen. EFQM ist ein europäisches Modell für Business Excellence durch TQM, das in Zusammenarbeit namhafter Industrieunternehmen, der EU-Kommission und der European Organization for Quality (EOQ) erarbeitet wurde.

EMAS: Environmental Management and Audit Scheme; Offizielle Abkürzung für die Öko-Audit-Verordnung (EG VO 1836/93) des Rates vom 29. Juni 1993 für die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.

Emission: Die von einer Anlage oder einem technischen Vorgang in die Atmosphäre gelangenden gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffe, außerdem Geräusche,

Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Die Emissionen verursachen in der benachbarten Umwelt Immissionen.

Erweiterungsverordnung (UAG-ErwV): Verordnung vom 03.02.1998 nach dem Umweltauditgesetz (UAG). Sie regelt die Erweiterung der EMAS in Deutschland auf bis dahin nicht einbezogene Branchen (z. B. öffentliche Verwaltungen, Dienstleister, Handel, Versorgungsunternehmen, Krankenhäuser usw.). Diese werden im Anhang zur UAG-ErwV näher beschrieben.

Fachexperte: Eine Person, die besonderes Wissen oder Können für das Auditteam beisteuert, aber nicht selbst als Auditor teilnimmt.

Fachkenntnis: Begriff u. a. aus dem Umweltauditgesetz. Spezielle durch Aus- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse als Teil der Fachkunde (Fach- oder Sachkunde). Personen, die über keine Zulassung als Umweltgutachter verfügen, aber gutachterliche Tätigkeiten ausüben, benötigen hierzu eine in § 8 UAG definierte Fachkenntnisbescheinigung.

Fach- oder Sachkunde: Betriebsbeauftragte für den Umweltschutz und Umweltgutachter müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Fachgesetzen (UAG, WHG, KrW-/AbfG, BImSchG) näher definierte Anforderungen an die Fach- oder Sachkunde (Berufserfahrung sowie Fachkenntnisse durch Ausbildung und Lehrgänge) erfüllen.

Gefährdung: Quelle oder Situation, die zu signifikanten Personen-, Sach- oder Umweltschäden bzw. mehreren dieser Schadensarten gleichzeitig führen kann.

Gefährdungsbeurteilung: Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation bezüglich Gefährdungen der Mitarbeiter an den Arbeitsplätzen. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung und sollte in dokumentierter Form erstellt werden. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. Mindestanforderung ist stets die Vorgabe der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften) bzw. des Gesetzgebers.

Gewerbliche Tätigkeit: Jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates (ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1) fällt.

Handbuch: Das Handbuch (oder Managementhandbuch) dokumentiert die Grundstrukturen eines Managementsystems (UM, QM oder integriertes Management). Es beschreibt die Unternehmenspolitik, die Hauptverantwortlichkeiten, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie unternehmensweite Zusammenhänge. Ein Handbuch wird meist so verfaßt, dass es, ohne sensible Unternehmensdaten preiszugeben, auch an Kunden oder Behörden weitergegeben werden kann.

HSE-Audits: Immer häufiger werden in internen Audits verschiedene Aspekte gleichzeitig behandelt, und zwar Arbeits- und Gesundheitsschutz (Health), Sicherheit (Safety) und Umweltschutz (Environment). Dies bietet sich insbesondere bei integrierten Managementsystemen an.

Immissionen: Auf die Umwelt einwirkende Luftschadstoffe oder Strahlen (vgl. Emission).

Initial Review: (vgl. Umweltprüfung) Erste umfassende Istanalyse.

Input-Output-Bilanz: Instrument zur Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen betrieblicher Tätigkeiten. Erfasst werden neben dem vermarkteten Produkt auch alle Material- und Energieströme. Dies sind Inputs (Rohstoffe, Vorprodukte, Hilfsstoffe,

Betriebsstoffe und Energieträger) und Outputs (Abfall, Abwasser, Abwärme, Abluft, Lärm und sonstige Emissionen). Die Input-Output-Bilanz kann auf einen gesamten Betrieb, einzelne Produkte oder Verfahren bezogen erstellt werden. Die Daten können ggf. in der Umwelterklärung veröffentlicht werden. Sie liefern die Grundlage für die Erstellung von Umweltkennzahlen.

Integriertes Managementsystem: Wenn Anforderungen aus verschiedenen Bereichen (z. B. Umweltschutz, Qualität, Arbeitsschutz, Sicherheit) in einer einheitlichen Struktur zusammengefasst werden spricht man von einem integrierten Managementsystem. Im angelsächsischen Raum spricht man häufig von HSE-Systemen (health, safety, environment).

Interessierter Kreis: Einzelpersonen oder Gruppen einschließlich Behörden, die ein Interesse am betrieblichen Umweltschutz einer Organisation haben oder davon betroffen sind.

ISO: International Organization for Standardization

Kennzahlen: Kennzahlen werden zur Bewertung von Unternehmens- und Prozessleistungen herangezogen. Dabei werden Input- und Outputgrößen gegenübergestellt und mit den Ergebnissen vergangener Berichtszeiträume verglichen. Die Entwicklung von Kennzahlen wird in Form von anzustrebenden Managementzielen auch vorgegeben und am Ende gegen den Ist-Zustand geprüft. Es gibt betriebswirtschaftliche, umweltbezogene und leistungsorientierte Kennzahlen.

Kombinationsaudits: Sowohl bei integrierten Managementsystemen, aber auch bei der Existenz von mehreren Systemen (z. B. Umweltschutz und Qualität) ist es sinnvoll, die erforderlichen Audits zu bündeln. Man kombiniert die verschiedenen Audits und führt sie mit einem entsprechend geschulten Auditteam gleichzeitig durch. Dadurch werden die betroffenen Abteilungen und Bereiche weniger häufig auditiert.

Kontinuierliche Verbesserung: Prozeß zur Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems, um in Erfüllung der Umweltpolitik der Organisation Verbesserungen der umweltorientierten Leistung insgesamt zu erzielen. Der Prozeß muß nicht in allen Tätigkeitsbereichen gleichzeitig erfolgen.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozeß: Die wesentliche Forderung der DIN EN ISO 14001 und der EMAS. Das Umweltmanagementsystem soll mit dem Ziel optimiert werden, Verbesserungen der Umweltleistungen zu erzielen. Die wesentlichen Säulen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind die Wirksamkeit und Vollständigkeit des Managementsystems überprüfen und Abweichungen dokumentieren, die Daten aufbereiten und darstellen, so daß Schwachstellen erkannt werden können, Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen entwickeln, von der obersten Leitung genehmigen lassen und umsetzen, Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Korrekturmaßnahme: Maßnahme zur Beseitigung der Ursache eines erkannten Fehlers. Korrekturmaßnahmen werden ergriffen, um das erneute Auftreten eines Fehlers zu verhindern.

Kundenzufriedenheit: Wahrnehmung des Kunden, zu welchem Grad seine Anforderungen erfüllt worden sein. Die Kundenzufriedenheit sollte nach einem einheitlichen System ermittelt und ausgewertet werden. Die Kundenzufriedenheit umfasst produkt- und dienstleistungsbezogene Anforderungen in gleichem Maße. Also gehört zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit nicht nur ein gutes Produkt/eine gute Leistung, sondern auch eine zuverlässige Auftragsabwicklung.

Lieferantenbewertung: Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme sehen die Einbeziehung von Lieferanten und Unterauftragnehmern in das Managementsystem vor. Dies bedeutet die Einstufung des Lieferanten hinsichtlich seiner Qualitätsfähigkeit und Umweltleistung. Es wird ein Bewertungsschema erarbeitet, das jeden Lieferanten entsprechend seiner aktuellen Situation einstuft. Instrumente für die Lieferantenbewertung sind die Auditierung des Betriebs des Lieferanten vor Ort oder die Lieferantenselbstauskunft in Form von Fragebögen. Von besonderer Bedeutung sind Unterauftragnehmer, die auf dem eigenen Betriebsgelände tätig sind. Diese sind in das eigene Managementsystem zu integrieren und entsprechend zu qualifizieren.

Linienfunktionen: Fach- und Führungskräfte, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften und die Bedienung der umweltrelevanten Anlagen verantwortlich sind. Dies sind z. B. die Fachkräfte, die Apparaturen bedienen, und deren Vorgesetzte (vgl. Stabsfunktion).

Managementhandbuch: (vgl. Handbuch) Oberste Dokumentationsstufe des Managementsystems, in dem die übergreifenden, organisationsweiten Regelungen beschrieben sind.

Managementprogramm: Für einen folgenden Berichtszeitraum definierte Ziele, die eine kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems bewirken sollen. Das Managementprogramm enthält einzelne Ziele mit Maßnahmen, Terminen, Verantwortlichkeiten und Mitteln. Es wird von der obersten Leitung verabschiedet. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweiligen Linienverantwortlichen zuständig. Das Programm wird am Ende des Berichtszeitraums auf seinen Erfüllungsgrad hin geprüft und bewertet.

Managementreview: Eine von der Geschäftsleitung regelmäßig durchgeführte Beurteilung des Zustandes und der Angemessenheit der Unternehmenspolitik sowie des Managementsystems. Dabei ist insbesondere auch die Qualität der durchgeführten Audits zu bewerten. Das Managementreview stellt ein wichtiges Instrument dar, mit dem die Geschäftsleitung der „Verantwortung der obersten Leitung“ gerecht wird.

Managementsystem: Ein System zum Festlegen von Politik und Zielen sowie zum Erreichen dieser Ziele. Ein Managementsystem einer Organisation kann verschiedene Managementsysteme einschließen (integriertes Managementsystem). Dies können z.B. Arbeitsschutz-, Umwelt- oder Qualitätsmanagementsysteme sein. Ein prozessorientierter integrativer Ansatz sollte bevorzugt werden, um Doppelregelungen innerhalb eines Unternehmens zu vermeiden.

Mitarbeiterqualifikation: Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Darin müssen auch die gesetzlich geforderten Schulungen und Unterweisungen integriert werden. Das Thema Mitarbeiterqualifikation sollte generell alle Bereiche des Unternehmens abdecken. Auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter fällt in diesen Zusammenhang. Im Rahmen der Einarbeitung müssen Mitarbeiter auch über die Anforderungen des Managementsystems unterrichtet werden.

NACE-Code: Einteilung der Wirtschaftszweige durch die EU, welche für die Einordnung von Unternehmen und die Zulassung von Umweltgutachtern herangezogen wird.

Nachhaltige Entwicklung: Dauerhafte Entwicklung, die sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Aspekte berücksichtigt (auch sustainable development).

NAGUS: Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes im DIN.

Normen: Normen für Managementsysteme sind international anerkannte Standards für die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation von Betrieben und Organisationen. Die

Anforderungen in mangementbezogenen Normen sind aufgrund ihrer Anwendbarkeit auf alle Organisationsformen häufig allgemein gehalten und daher stark interpretationsfähig. Normen sind als Leitfadens für die Ausrichtung der Organisation nach den entsprechenden Normen zu verstehen. Die Ausgestaltung und Erfüllung der Normenanforderungen muss in allen Fällen unternehmensspezifisch erfolgen. Folgende Normen können in Form eines Managementsystems umgesetzt, integriert und durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft bestätigt werden (Auswahl):

- DIN EN ISO 9001:2000, QS-9000, VDA 6.x, ISO/TS 16949 (für Qualitätsmanagementsysteme)
- DIN EN ISO 14001:1996 (für Umweltmanagementsysteme)

Oberste Leitung: Person oder Personengruppe, die eine Organisation auf der obersten Ebene leitet. Vorgaben an das Managementsystem müssen stets von der obersten Leitung freigegeben werden, damit eine Übereinstimmung der Abläufe mit den Vorgaben der Leitung sichergestellt ist.

Ökoaudit: Identisch mit der Umweltbetriebsprüfung. Häufig wird der Begriff auch für die Umweltprüfung (Istaufnahme/„Initial Review“) benutzt.

Ökocontrolling: Soll-Ist-Vergleich umweltrelevanter Daten mit dem Ziel der Informationsbeschaffung sowie der Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse. Synonym: Umweltcontrolling. Instrumente sind z. B. Umweltkennzahlen, Umweltkosten- und -leistungsrechnung.

Ökobilanz: Bilanzierung und Beurteilung des gesamten Lebensweges ökologisch relevanter Systeme (z. B. Produkte, Verfahren, Prozesse, Betriebe) „von der Wiege bis zur Bahre“. Die Ökobilanz untergliedert sich in Sachbilanz, Wirkungsabschätzung und Bilanzbewertung. Zur Methodik siehe DIN EN ISO 33926 (Standardberichtsbogen für Ökobilanzen), DIN EN ISO 14040 (Produkt-Ökobilanzen – Prinzipien und allgemeine Anforderungen), DIN EN ISO 14041 (Sachbilanzen), DIN EN ISO 14042 (Wirkungsabschätzung), DIN EN ISO 14043 (Auswertung). Ziele der Ökobilanzierung für Unternehmen sind Schwachstellenanalysen für eigene Produkte oder Prozesse, Optimierung der Materialwirtschaft oder die Kommunikation der Daten nach außen. Die Ökobilanz geht i. d. R. weit über die betrieblichen Grenzen hinaus (vgl. Input-Output-Bilanz).

Organigramm: Graphische Darstellung der Aufbauorganisation eines Unternehmens oder einer Unternehmenseinheit. Organigramme sind häufig Bestandteil von Managementhandbüchern.

Organisation: Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Vereinigung, Behörde oder sonstige Einrichtung bzw. Teil oder Kombination hiervon, öffentlich oder privat, eingetragen oder nicht, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung. Es wird – im Falle einer EMAS-Validierung – mit dem Umweltgutachter abgesprochen, welcher Teil der Organisation eingetragen werden soll. Dabei darf keine Grenze eines Mitgliedsstaates überschritten werden. Wenn es sich bei der Organisation um einen Standort handelt, wird dieser eingetragen.

Over-Compliance: (engl.: Übererfüllung) Durch zusätzliche Maßnahmen über die rechtlichen Umweltvorschriften hinausgehende Leistungen des Unternehmens, z. B. die Reduzierung der Schadstoffemission weit unter die Grenzwerte oder der Einbau zusätzlicher Sicherungselemente.

Performance-Audit: Audit zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit im Umweltschutz. Dabei wird häufig mit konkreten Leistungsparametern wie z. B. Umweltkennzahlen gearbeitet.

Präventions/Präventivmaßnahmen: Maßnahmen, um im Vorfeld Risiken zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Produkt-Audit: Die Überprüfung des Produktes anhand von vorgegebenen Kriterien (z. B. Qualität, Funktion und auch Umweltschutzaspekten).

Prozeß: Ein Prozeß ist durch die Umwandlung von Inputs (Eingaben) in Outputs (Ergebnisse) gekennzeichnet. Ein Prozeß beinhaltet Tätigkeiten, die in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen. Es können Führungs-, Dienstleistungs- und unterstützende Prozesse voneinander unterschieden werden. Managementsysteme können prozeßorientiert aufgebaut und dokumentiert werden.

Qualifikation: nachgewiesene Befähigung, Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden

Qualitätsmanagementsystem: Gesamtheit aller betrieblichen Regelungen zur Festlegung und Verwirklichung der Qualitätspolitik, -ziele und -aktivitäten. Die betrieblichen Regelungen beziehen sich auf Organisationsstrukturen, anzuwendende Verfahren, zu durchlaufende Prozesse und bereit-gestellte Mittel. Die Normreihe DIN EN ISO 9000 ff. zeigt auf, wie Qualitätsmanagementsysteme strukturiert werden können.

Rechtskataster: Für das Unternehmen individuell ermittelte Liste zu beachtender Gesetze und anderer Vorschriften. Das Rechtskataster dient der Gewährleistung von Rechtssicherheit bezüglich der Tätigkeiten und der Produkte. Daher werden im Rechtskataster sowohl gesetzliche Anforderungen an Umwelt- und Arbeitsschutz als auch an das Produkt (Normen, Vorschriften, EC-Kennzeichnung) erfasst. Das Rechtskataster wird regelmäßig aktualisiert und ist eine Grundlage bei der internen und externen Auditierung des Unternehmens.

Rechtskonformität: Anforderung an ein integriertes Managementsystem zur Einhaltung aller relevanten externen Vorschriften. Die Sicherstellung von Rechtskonformität ist Aufgabe der obersten Leitung.

Risiko: Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung eintritt, sowie die Folgen des gefährlichen Vorfalls (der Situation).

Risikoabschätzung: Verfahren, in dessen Verlauf die Tolerierbarkeit eines Risikos basierend auf einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung von Faktoren wie sozialökonomischen und Umweltaspekten beurteilt wird.

Risikoanalyse: Systematischer Einsatz verfügbarer Informationen, so dass Gefährdungen analysiert und das Risiko für Personen, Sachen oder Umwelt eingeschätzt werden kann.

Risikobewertung: Verfahren, in dessen Verlauf die Informationen eingeholt werden, um in angemessener Weise entscheiden zu können, ob und welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Risikomanagement: Aufbau- und Ablauforganisation zur Ermittlung und Verhinderung potentieller Notfallsituationen. Dabei stehen die Thematik Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und Umweltschutz im Vordergrund sowie die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung möglicher Zwischenfälle. Die Einbeziehung von Behörden und der Nachbarschaft spielt eine erhebliche Rolle, sofern diese von möglichen Zwischenfällen betroffen wären.

Sachkundiger: Person, die spezielle Kenntnisse oder Fachwissen dem Auditteam zur Verfügung stellt

Sicherheitsdatenblätter: Nach TRGS 220 und § 14 Gef-StoffV vorgeschriebene Information über das Verhalten von Materialien und chemischen Produkten in der Umwelt, die die Hersteller bei Inverkehrbringen berufsmäßigen Nutzern zur Verfügung stellen müssen. Im Rahmen eines Umweltmanagementsystems sind die Aktualisierung, Verteilung und ggf. Information/Schulung der Mitarbeiter/Kunden zu regeln.

Stabsfunktionen: Personen, die für die Durchführung von beratenden, unterstützenden und überwachenden Tätigkeiten (z. B. im Umweltschutz oder im Qualitätswesen) verantwortlich sind und direkt der Geschäftsführung unterstehen. (vgl. Linienfunktion)

Stand der Technik: Stand der Technik im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Standort: Das gesamte geographisch bestimmte Gelände, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erzeugt werden. Dies umfaßt die gesamte Infrastruktur, alle Ausrüstungen und Materialien.

Standortregister: Verzeichnis von Betriebsstandorten, die nach EMAS geprüft wurden und eine Teilnahmeerklärung erhalten haben. In Deutschland wird die Registrierung von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern vorgenommen. Das nationale und das EU-weite Standortregister ist frei zugänglich (z. B. über Internet www.IHK.de).

Substitution: Form der ordnungsrechtlichen Erleichterung u. a. für an EMAS beteiligte Unternehmen. Änderung des praktischen Vollzugs in Form von Vollzugshinweisen und -bekanntmachungen sowie der Nutzung von gesetzlichen Spielräumen, besonders im Rahmen des in der Vollzugshoheit der Länder liegenden Ordnungsrechts. Damit sollen Anreize für die Teilnahme an EMAS geschaffen werden und die Bemühungen der Unternehmen honoriert werden.

Systemaudit: Prüfung, ob ein Managementsystem entsprechend den Anforderungen einer Norm (z. B. DIN ISO 14001, EMAS) entspricht. Das Systemaudit beinhaltet die Prüfung der Vollständigkeit, der Eignung und Angemessenheit im Unternehmen sowie die Wirksamkeit.

Teilnahmeerklärung: Unternehmensdokument, in dem zum Ausdruck kommt, daß das Unternehmen über (mindestens) einen Standort verfügt, der gemäß EMAS geprüft wurde und in das Standortregister eingetragen ist. Nur Unternehmen, die an EMAS teilnehmen, dürfen das EMAS-Logo verwenden.

Total Quality Management (TQM): Ein Ansatz der strategischen Unternehmensführung mit dem Ziel der Qualitätsförderung z. B. durch Steuerung der Qualität über die gesamte Wertschöpfungskette, Übertragung der Lieferanten-Kunden-Beziehung auf das Innenverhältnis des Unternehmens, Einbeziehung der Mitarbeiter in den kontinuierlichen Verbesserungsprozeß, Verknüpfung von Produktivitäts- mit Qualitätsdenken, Integration der Qualitätspolitik in die Unternehmenspolitik, Verständnis des Unternehmens als offenes System, das permanenten Veränderungen am Markt folgen muß. TQM bedeutet, daß Qualitätsdenken zum festen Bestandteil der Unternehmenskultur wird.

UAG: vgl. Umweltauditgesetz

Überwachung: Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz bedeutet Überwachung – Kontrolle der Betriebsstätten in regelmäßigen Abständen,

- Messungen von Emissionen und Immissionen,
 - Mitteilung festgestellter Mängel,
 - Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
 - Aufklärung der Betriebsangehörigen über die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen sowie über Maßnahmen zu deren Verhinderung,
 - ein jährlicher Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen.
- Somit stellt die Dokumentation der Überwachungspflicht gem. BImSchG einen Teil eines Umweltmanagement-Handbuches dar.

UGA: siehe Umweltgutachterausschuß

Umwelt: Umgebung, in der eine Organisation tätig ist; dazu gehören Luft, Wasser, Land, natürliche Ressourcen, Flora, Fauna, der Mensch sowie deren Wechselwirkungen (Anm. in der ISO 14001: „Die Umgebung erstreckt sich in diesem Zusammenhang vom Inneren einer Organisation bis zum globalen System.“).

Umweltanforderung: Eine detaillierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist, die für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, sich aus den Umweltzielen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muß, um diese Ziele zu erreichen.

Umweltaspekt: Ein Aspekt der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Ein signifikanter Umweltaspekt ist ein Umweltaspekt, der signifikante Umweltauswirkungen hat bzw. haben kann.

Umweltaudit: Entspricht der Umweltbetriebsprüfung; häufig wird der Begriff Ökoaudit synonym benutzt.

Umweltauditgesetz (UAG): Gesetz zur Umsetzung der EMAS auf nationaler Ebene. Es regelt u. a. die Umweltgutachterzulassung und Standortregistrierung für Deutschland.

Umweltausschuß: Innerbetriebliches Informations- und Beratungsgremium für umweltrelevante Fragestellungen. Instrument zur entscheidungsvorbereitenden Information der Geschäftsleitung über Umweltfragen. Die Einrichtung eines Umweltausschusses ist nicht gesetzlich vorgeschrieben oder geregelt.

Umweltauswirkung: Jede – positive oder negative – Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt.

Umweltbeauftragter: Sammelbegriff für die gesetzlich geregelten Betriebsbeauftragten für z. B. Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz. Häufig auch die Bezeichnung für hauptamtlich oder nebenamtlich mit Umweltfragen betraute Personen in einem Unternehmen. Der Umweltbeauftragte hat eine Stabsfunktion, d. h. er hat Informations- und Hinwirkungspflichten. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Umweltmanagementvertreter (oder UM-Beauftragten).

Umwelt-Benchmarking: Vergleich der Umweltleistungen und -auswirkungen eines Unternehmens mit denen anderer Betriebe (z. B. Branchenführern oder Vorzeigebetrieben) zur Einschätzung, ob die eigenen Leistungen oder Belastungen „verhältnismäßig“ hoch oder niedrig liegen; wird meist mit Hilfe von Umweltkennzahlen durchgeführt. Ziel des Benchmarkings ist die eigene Standortbestimmung zur Ableitung von Verbesserungszielen und -maßnahmen. Benchmarking kann intern im eigenen Unternehmen, branchenbezogen mit Wettbewerbern, Zulieferern oder Kunden oder branchenübergreifend mit anderen Unternehmen erfolgen.

Umweltbericht: Interne oder öffentliche Zusammenstellung umweltbezogener Informationen. Der Umweltbericht dient der Kommunikation über betriebliche Umweltbelange eines Unternehmens oder seiner einzelnen Standorte. Im Gegensatz zur Umwelterklärung gibt es für den Inhalt des Umweltberichts keine Vorgaben. Er wird nicht von einem Umweltgutachter geprüft oder für gültig erklärt. In der Normenreihe ISO 14000 ff. beschäftigen sich einige Normen mit dem Thema Umweltberichte.

Umweltbetriebsprüfer: (vgl. Auditor) Eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft der Organisation gehört oder von außerhalb kommt und im Namen der Organisationsleitung handelt. Einzelne oder als Gruppe verfügen sie über die geeigneten fachlichen Qualifikationen. Dazu gehören Kenntnisse hinsichtlich der geprüften Bereiche, Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltmanagementsystem sowie in technischen und rechtlichen Fragen, Ausbildung und Erfahrung in der spezifischen Prüftätigkeit. Die Unabhängigkeit von den geprüften Tätigkeiten sollte groß genug sein, um eine objektive Beurteilung zu ermöglichen.

Umweltbetriebsprüfung: Ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient: Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können; Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich. Die Umweltbetriebsprüfung ist in diesem Sinne sowohl ein Systemaudit als auch ein Performance- und Compliance-Audit; nicht zu verwechseln mit der Umweltprüfung („Initial review“).

Umweltbezogenes Einzelziel: Detaillierte, möglichst quantifizierte Vorgabe für die Organisation oder deren Teilbereiche, die sich aus den umweltbezogenen Zielsetzungen ergibt und die für die Realisierung dieser Zielsetzungen festgelegt und erfüllt werden muß.

Umweltbezogene Zielsetzung: Aus der Umweltpolitik der Organisation abgeleitetes umweltbezogenes Gesamtziel, das eine Organisation sich selbst setzt und, soweit möglich, quantifiziert; gilt häufig z. B. konzern- oder unternehmensweit. Daraus werden konkrete Einzelziele (z. B. für Sparten, Standorte oder Abteilungen) abgeleitet.

Umweltcontrolling: s. Ökocontrolling

Umwelterklärung: Die von der Organisation gemäß EMAS abgefaßte Information der interessierten Öffentlichkeit zum Thema Umweltschutz, die die folgenden Bedingungen erfüllt (vgl. EMAS 2 Anhang III): Danach umfaßt die Umwelterklärung eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen (sowie ggf. die Beziehung zur Muttergesellschaft), die Umweltpolitik der Organisation, die Beschreibung aller signifikanten Umweltauswirkungen der Organisation und eine Erklärung der Art dieser Auswirkungen, eine Beschreibung der Umweltziele und – anforderungen im Hinblick auf die signifikanten Umweltauswirkungen, eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Einhaltung der Umweltziele und Umweltauforderungen der Organisation im Hinblick auf die signifikanten Umweltauswirkungen, sonstige Aspekte des betrieblichen Umweltschutzes und Name und Akkreditierungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Validierung. Um eine bessere Verständlichkeit und Einheitlichkeit der Umwelterklärungen zu erreichen, legt die EU-Kommission Leitlinien für Form und Mindestinhalte fest.

Umweltgutachter: s. „zugelassener Umweltgutachter“

Umweltgutachterausschuß: Gremium, welches Leitlinien für die Arbeit der DAU bzw. die Anforderungen an die Umweltgutachter erarbeitet. In ihm sind neben Umweltgutachtern u. a.

relevante interessierte Kreise wie Umweltverbände, Gewerkschaften und Behörden vertreten.

Umweltgutachterorganisationen: Dabei handelt es sich um Organisationen unterschiedlicher Rechtsform (z. B. e.V., AG, GmbH), die die Aufgaben eines Umweltgutachters wahrnehmen. In der Geschäftsleitung muß mindestens ein Umweltgutachter vertreten sein. Häufig sind die Umweltgutachterorganisationen gleichzeitig akkreditierte Zertifizierstellen nach DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9000 ff.

Umwelthandbuch: (vgl. Umweltmanagementhandbuch) Meistens die oberste Dokumentationsebene im Bereich Umweltschutz mit Gültigkeit für das ganze Unternehmen.

Umweltinformationssystem: System für die Erfassung, Bearbeitung und Ausgabe von Umweltdaten mit Hilfe eines EDV-Systems.

Umweltkennzahlen: Sie informieren in konzentrierter Form über einen zahlenmäßig erfaßbaren Tatbestand. Umweltkennzahlen lassen sich unterscheiden in Umwelleistungskennzahlen; häufig werden Ressourcen-Inputs oder Emissionen in Relation zur Produktion gesetzt (z. B. Abwasser in m³ je produzierten PKW; Energieverbrauch je Tonne verarbeiteter Zuckerrübe etc.); Umweltmanagementkennzahlen, Maßzahlen für die organisatorische Leistungsfähigkeit in bezug auf Umweltschutzthemen, z. B. Anzahl der Schulungen, Anzahl der Abweichungen je Audit; Umweltzustandskennzahlen; Indikatoren für den Zustand der wesentlich von der Unternehmung betroffenen Umwelt, z. B. Gewässergüte des Vorfluters. Sie werden häufig eingesetzt um eine Aussage über die Umwelleistung eines Betriebes zu machen. Es wird ein Vergleich des Betriebes im Zeitablauf sowie innerhalb der Branche möglich.

Umwelleistung/umweltorientierte Leistung: Meßbare Ergebnisse des Umweltmanagementsystems einer Organisation in bezug auf die Beherrschung ihrer Umweltaspekte, welche auf der Umweltpolitik und den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen beruhen.

Umwelleistungsbewertung: Prozeß zur Unterstützung von Entscheidungen des Managements zur Umwelleistung einer Organisation. Dabei können die folgenden Methoden eingesetzt werden: Auswahl von Kennzahlen, Datenerfassung und -analyse, Beurteilung von Informationen nach Umwelleistungskriterien, Berichterstattung und Kommunikation, regelmäßige Überprüfung und Verbesserung dieses Prozesses.

Umweltmanagement-Handbuch: Dokumentation der einzelnen Elemente des Umweltmanagementsystems. Das Handbuch stellt Umweltpolitik (Umweltleitlinien), Umweltziele und Umweltprogramme des Unternehmens dar, verweist auf Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, organisiert und systematisiert alle sonstigen Umweltschutzdokumente und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest. Das Umwelthandbuch ist zum internen Gebrauch bestimmt und bis auf den Umweltgutachter normalerweise für externe Personen nicht zugänglich.

Umweltmanagementsystem: Der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmlichen Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt.

Umweltmanagementvertreter: Von der obersten Leitung benannte Person, die verantwortlich ist für die Kontrolle und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems. Damit verbunden sind häufig Weisungsbefugnisse, ggf. eigenes Budget und Personalverantwortung. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Umweltbeauftragten.

Umweltpolitik: Die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften.

Umweltprogramm: Eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

Umweltprüfung: Eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Umweltauswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort. Pflicht bei der Teilnahme an EMAS, in der ISO 14001 nur empfohlen. Bereits nach ISO 14001 zertifizierte Unternehmen brauchen zur EMAS-Teilnahme die Umweltprüfung nicht nachzuholen.

Umweltrecht: Verbindliche gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt vor nachteiligen Beeinträchtigungen. Auf Betriebsebene gilt es, relevante umweltrechtliche Anforderungen zu ermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen. Das Unternehmen muss ein Rechtskataster als Übersicht der relevanten Vorschriften erstellen und die Aktualisierung sicherstellen. Es bietet sich an, darin auch die externen Anforderungen an das Qualitätsmanagement (Normen, Kundenvorschriften) und den Arbeitsschutz zu verwalten.

Umweltschutzhandbuch: vgl. Umweltmanagement-Handbuch

Umweltschutzorganisationsplan: Graphische Darstellung der Organisation des Umweltschutzes in einem Unternehmen. Es werden dabei alle Hierarchieebenen sowie die Stabs- und Linienfunktionen berücksichtigt.

Unfallverhütungsvorschrift: Veraltete Bezeichnung für die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGVen). Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) werden von den Berufsgenossenschaften und anderen Trägern der Unfallversicherung erlassen und müssen von Unternehmen und Mitarbeitern beachtet werden. UVVen sind autonome Rechtsvorschriften und haben die gleiche Bedeutung wie Gesetze und Verordnungen. UVVen enthalten v.a. Sicherheitsanforderungen an die betrieblichen Einrichtungen (Arbeitsmittel, Anlagen, Geräte, Arbeitsplätze usw.).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Die UVP umfasst die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Die im Rahmen eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte UVP ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welcher zur Zulassung des jeweiligen Vorhabens erforderlich ist. Im Rahmen der UVP werden keine Entscheidungen getroffen, sie hat lediglich entscheidungsvorbereitenden Charakter. Eine UVP kann auch unabhängig von Genehmigungsverfahren innerbetrieblich zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen oder im Rahmen von Planungsverfahren eingesetzt werden.

Umweltziele: Die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz setzt. Diese lassen sich von den eher allgemein gehaltenen umweltbezogenen Gesamtzielen der Unternehmenspolitik abgrenzen. Die Umweltziele sollten wenn möglich quantifiziert werden, um ihre Glaubwürdigkeit und eine erfolgreiche Umsetzung belegen zu können. Im Umweltprogramm werden Maßnahmen, Fristen, Verantwortlichkeiten und benötigte Mittel zur Umsetzung der Umweltziele festgelegt.

Unternehmenspolitik: Die Unternehmenspolitik beschreibt die Grundsätze des unternehmerischen Handelns und faßt die Umwelt- und die Qualitätspolitik zusammen. Sie spielt beim Aufbau des integrierten Managementsystems eine herausragende Rolle, da in verbindlichen Leitsätzen Unternehmensstandards definiert werden, die es im Betriebsalltag

umzusetzen gilt. Somit stellt die Unternehmenspolitik eine Selbstverpflichtung dar, die sowohl zur Firmendarstellung nach außen genutzt werden kann als auch den Mitarbeitern als Leitlinie für das Verhalten im Geschäftsalltag dient. Die Effektivität des Managementsystems ist letztlich daran zu messen, inwieweit es eine Umsetzung der Unternehmenspolitik gewährleistet. Bei der Erstellung und Verabschiedung einer Unternehmenspolitik sollten die „guten Managementpraktiken“ berücksichtigt werden.

Unterweisungen: Unerweisungen sollen gewährleisten, dass sich die Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften verpflichten jeden Unternehmer, die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) über Unfallgefahren und deren Abwehr zu unterweisen.

Validierung: Überprüfung des Umweltmanagementsystems durch einen externen und unabhängigen Umweltgutachter. Dieser überprüft, ob die Angaben in der Umwelterklärung wahr sind und ob das Umweltmanagementsystem den Anforderungen der EMAS entspricht.

Verfahrensweisung: Verfahrensweisungen beschreiben bereichs-/tätigkeitsübergreifende Informationsflüsse und Zusammenhänge. Dabei wird die Zusammenarbeit mehrerer Bereiche eines Unternehmens geregelt. In der Verfahrensweisung sind klare Verantwortlichkeiten zu definieren.

Vorbeugemaßnahme: Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache eines möglichen Fehlers oder anderer unerwünschter Situationen und Zustände. Dabei werden die Themen Qualität, Umwelt und Arbeitsschutz in gleicher Weise behandelt. Vorbeugemaßnahmen werden ergriffen, um das Auftreten eines Fehlers zu verhindern.

Zertifizierung: Im Rahmen einer Zertifizierung prüft eine akkreditierte, d. h. geprüfte und dazu befugte Organisation bzw. Einzelperson, ob ein Unternehmen ein QM- bzw. UM-System eingerichtet hat, das den Vorgaben der Norm (DIN EN ISO 9000 ff. bzw. DIN EN ISO 14001) entspricht. Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt.

Zugelassener Umweltgutachter: Eine vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren der EMAS zugelassen worden ist. In Deutschland werden Umweltgutachter von der DAU geprüft und regelmäßig überwacht. Er wird tätig auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Unternehmen und darf ohne die Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen Dritten zugänglich machen. Er überprüft die Konformität des Umweltmanagementsystems gemäß den Vorgaben der EMAS. Dabei wird berücksichtigt, ob eine Umweltpolitik festgelegt wurde, ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung durchgeführt wurden und ob die Umwelterklärung alle Voraussetzungen erfüllt. Der Umweltgutachter muß die folgenden Forderungen erfüllen (vgl. EMAS 2 Anhang V): Kenntnis und Verständnis der EMAS, der einschlägigen Normen sowie der von der EU-Kommission in diesem Zusammenhang erstellten Leitlinien zur Anwendung der EMAS, Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger politischer Anforderungen bezüglich der zu überprüfenden Tätigkeit, Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen, Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu überprüfenden Tätigkeit, Verständnis der zu prüfenden Tätigkeit im Hinblick auf die Eignung des Managementsystems, Kenntnis und Verständnis der Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und der angewandten Methoden, Kenntnis der Prüfung von Informationen (Umwelterklärung). Der Umweltgutachter muß bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und objektiv sein. Man beachte den Unterschied zum Betriebsprüfer.

Zulassungssystem: Das System für die Zulassung der und die Aufsicht über die zugelassenen Umweltgutachter. Es wird von einer unparteiischen Stelle oder Organisation

betrieben, die von dem EU-Mitgliedsstaat benannt oder geschaffen wurde. Diese Stelle soll über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügen, um die in der EMAS festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können.

Zuständige Stellen: Die gemäß EMAS von den Mitgliedstaaten benannten nationalen, regionalen oder lokalen Stellen, die die in der EMAS festgelegten Aufgaben durchführen.